

Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Kramer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

Kumulierung beim Arzttarif – ungekürzter mehrfacher Zuspruch der jeweiligen Gebührenansätze (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG)

1. Der Einwand, wonach bei der Honorierung ärztlicher Gutachten ein völlig unhaltbarer Zustand der Ungleichbehandlung mit Psychologen bestehe, kritisiert das Gesetz und entzieht sich einer sachlichen Erwidern. Eine Anhebung der Tarife kann nicht durch Auslegung seitens der Rechtsprechung vorgenommen werden.
2. Die Gebührenansätze des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und lit e GebAG unterscheiden sich ausschließlich in der Begründungsqualität.
3. Der Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG setzt voraus, dass sich der Sachverständige in seiner eingehenden Gutachtensbegründung entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder dass die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen verlangt. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.
4. Mit dem BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, wurden die Bestimmungen des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und lit e GebAG mit Blick auf § 22 Abs 1 UBG dahin ergänzt, dass neben besonders zeitaufwändigen, körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchungen in der Aufzählung auch Prognosegutachten über Behandlung und Betreuung in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt hinzugefügt wurden. Der Sachverständige kann sich bei Begutachtung des Erfordernisses der Anstaltseinweisung nicht allein auf die psychiatrische oder neurologische Untersuchung beschränken, sondern hat auch andere Interessen zu ermitteln. Eine Argumentation, die auf eine weitgehend identische Befundaufnahme abstellt, greift demnach nicht.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG sind diese Ansätze dem Sachverständigen mehrfach zuzusprechen.
6. Eine analoge Heranziehung des § 49 Abs 3 GebAG kommt nicht in Betracht, weil diese Bestimmung ausdrücklich auf Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen abstellt. Der Gebührenansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG war daher ungekürzt zweifach zuzusprechen.

Im Berufungsverfahren betreffend C. Z., AZ 10 Bs 348/09s des Oberlandesgerichts Graz, aktualisierte der zum Sachverständigen bestellte Beschwerdeführer zunächst seinen Befund und in der Berufungsverhandlung auch sein Gutachten in Bezug auf die Gefährlichkeit und auf zu prognostizierende Taten des Betroffenen. Weiters nahm er zur Frage Stellung, ob im Rahmen der vorläufigen Unterbringung bereits ein Behandlungserfolg erzielt wurde, der die Gefährlichkeit auf ein Maß zu reduzieren vermochte, dass die bloße Androhung der Unterbringung (allenfalls in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen begleitenden Maßnahmen) ausreichend sei, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten.

Nach Erstattung des Gutachtens machte ao. Univ.-Prof. Dr. N. N. Gebühren in Höhe von € 595,60 geltend, wobei er für Befund und Gutachten „nach § 43 Abs 1 Z a – e inklusive Gefährlichkeit akt.“ undifferenziert einen Betrag von € 308,60 netto ansprach.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Oberlandesgericht Graz die Gebühren des Beschwerdeführers mit € 434,40. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG wurden die Gebühren für Mühewaltung nach dem Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG zuerkannt. Nach der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts wären wegen der Fragestellung zwar zwei Gutachten zu honorieren, mit Blick auf die weitgehend gleiche Befundaufnahme sei jedoch nur für eine Untersuchung Mühewaltungsgebühr zuzusprechen. In analoger Anwendung des § 49 Abs 3 Z 2 GebAG (*Kramer/Schmidt*, GebAG³, § 43 E 69) stünden demnach einmal die volle Gebühr von € 116,20 nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG und für das „bloße Gutachten“ die Hälfte dieser für Befund und Gutachten festgesetzten Gesamtgebühr, demnach € 58,10, insgesamt daher für Mühewaltung € 174,30 netto zu.

Die zulässige (§ 41 Abs 1 GebAG) und rechtzeitige Beschwerde begehrt die Zuerkennung der Gebühr für Mühewaltung nach dem Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG bzw in der vom Sachverständigen „beantragten Höhe“ und zielt demnach noch hinreichend deutlich auf den beim Oberlandesgericht geltend gemachten Betrag von

OGH vom 20. April 2010, 11 Os 2/10v

€ 308,60, sohin auf den Zuspruch eines Mehrbetrags von € 134,30 zzgl USt ab.

Das Beschwerdeargument einer zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung geht bereits mit Blick auf den diese Leistung auch umfassenden Gebührenansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG fehl.

Die in der Beschwerde relevierte intensive Erörterung der möglichen Substitution beschreibt lediglich den Gutachtersauftrag, aus dem für die Abgrenzung einer Gebührenbemessung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d oder lit e GebAG nichts zu gewinnen ist.

Soweit der Beschwerdeführer aus dem „mit derartigen Expertisen verknüpften Gefahrenpotential“ zwingend auch ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf seinem Fachgebiet behauptet, scheitert das Vorbringen an einer aus den in Betracht kommenden Tarifansätzen denklogischen Ableitung. Weitere über das Fachgebiet hinausgehende außergewöhnliche Kenntnisse wurden weder in der Beschwerde dargetan noch sind diese aus der Expertise selbst ersichtlich.

Der Einwand, wonach ein völlig unhaltbarer Zustand der Ungleichbehandlung mit Psychologen bestehe und eine Vergebühnung nach tatsächlichem Zeitaufwand begehrt werde, kritisiert das Gesetz und entzieht sich damit einer sachlichen Erwidern. Eine Anhebung der Tarife kann nicht durch Auslegung seitens der Rechtsprechung vorgenommen werden (vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG³, § 43 E 71).

Die Gebührenansätze der lit d und lit e des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG unterscheiden sich ausschließlich in der Begründungsqualität.

Ein Zuspruch nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG setzt eine besonders eingehende Begründung voraus, die vorliegt, wenn sich der Sachverständige entweder mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzt oder wenn die Begründung ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen verlangt.

Das in der Berufungsverhandlung unter Einbeziehung der Krankengeschichte erstattete Gutachten knüpft zunächst an die ursprüngliche und weiterhin aufrechterhaltene Diagnose des Sachverständigen an und legt eingehend die Veränderung der Prognose durch die pharmakologische Behandlung dar; weiters, weshalb der Betroffene nunmehr nach Ansicht des Sachverständigen durch ambulante Maßnahmen und entsprechende Auflagen in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt und betreut werden kann, wobei es der Beschwerdeführer nach seinen Ausführungen in der Berufungsverhandlung nicht für erfor-

derlich erachtete, „das Gericht mit der weiterhin von einer Persönlichkeitsstörung ausgehenden Argumentation der Ärztin F. zu behelligen“ (Protokoll über die Berufungsverhandlung). Der Sachverständige setzte sich zwar mit der von ihm auftragsgemäß beigeschafften Krankengeschichte sowie der ärztlichen Stellungnahme und seinem Vorgutachten, nicht aber mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinander, sodass die Heranziehung des Tarifansatzes des § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG der Gesetzeslage entspricht.

Im Ergebnis kommt der Beschwerde aber teilweise Be-rechtigung zu.

Mit dem BRÄG 2008, BGBl I 2007/111, erfuhr die Bestimmung des § 43 Abs 1 Z 1 lit d und lit e GebAG mit Blick auf § 22 Abs 1 UBG dahingehend eine Neuregelung, dass die Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, neben besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchungen in der Aufzählung Berücksichtigung fand. Maßgeblich war hierfür, dass sich der Sachverständige bei der Begutachtung des Erfordernisses einer Anstaltseinweisung in einem solchen Fall nicht auf die psychiatrische oder neurologische Untersuchung alleine beschränken kann, sondern dieser auch andere Interessen zu ermitteln hat, weshalb es als gerechtfertigt erachtet wurde, Prognosegutachten als eine weitere zur neurologischen oder psychiatrischen Begutachtung hinzutretende Untersuchung zu honorieren (EBRV 303 BlgNR 23. GP, 50). Die auf weitgehend identische Befundaufnahme abstellende Argumentation des Oberlandesgerichts Graz greift demnach nicht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kumulierung der Gebührenansätze des § 43 Abs 1 GebAG sind diese Ansätze dem Sachverständigen auch mehrfach zuzusprechen (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, § 43 E 67, 68).

Die analoge Heranziehung des § 49 Abs 3 GebAG kommt deshalb nicht in Betracht, weil diese Bestimmung ausdrücklich auf Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen abstellt.

Da fallaktuell die zweifache Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG (€ 232,40) zuzüglich USt zusteht, war – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur (§ 24 StPO), teils entgegen der Äußerung des Beschwerdeführers hierzu – in teilweiser Stattgebung der Beschwerde dem Sachverständigen ao. Univ.-Prof. Dr. N. N. für Mühewaltung ein weiterer Betrag in Höhe € 58,10 zuzüglich USt zuzusprechen.